

## Mitteilung von Änderungen der Wahrnehmungsbedingungen der VG WORT mit Auswirkung auf Ihren Wahrnehmungsvertrag

Die Mitgliederversammlung der VG WORT hat am 1. Juni 2024 die in diesem Dokument dargestellten Änderungen des Wahrnehmungsvertrags beschlossen.

Ihre Zustimmung zu den in diesem Dokument dargestellten Änderungen des Wahrnehmungsvertrags gilt als erteilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung der Mitteilung der Änderungen widersprechen (§ 6 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 10. Dezember 2021).

Da der Versand dieser Mitteilung an die Berechtigten aus organisatorischen Gründen nicht an alle Berechtigten am gleichen Tag erfolgen kann, gilt als Beginn der Widerspruchsfrist für alle Berechtigten einheitlich der Tag der letzten Absendung, somit der 14. Oktober 2024. Der Widerspruch muss deshalb spätestens am 29. November 2024 bei der VG WORT eingegangen sein.

Er kann per Post an die Adresse VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München oder per E-Mail an die Adresse [wahrnehmungsvertrag@vgwort.de](mailto:wahrnehmungsvertrag@vgwort.de) gerichtet werden.

### A. Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Der Wahrnehmungsvertrag wird gegenüber der Fassung vom 10. Dezember 2021 geändert.

Alle Änderungen werden in der linken Spalte der Tabelle dargestellt. Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben (Beispiel: „**Änderung**“). Streichungen sind durch Durchstreichen kenntlich gemacht (Beispiel: „~~Änderung~~“). Die Gründe für die jeweiligen Änderungen werden in der rechten Spalte der Tabelle erläutert.

#### Änderungen in § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags:

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

#### 1. Nach Nr. 36 wird eine neue Nr. 37 eingefügt:

Änderung	Erläuterung
<p><b>37. das Recht, analoge oder digitale Vervielfältigungen von Werken oder Teilen davon, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde (interner Gebrauch) im Rahmen von Künstlicher Intelligenz (einschließlich generativer Künstlicher Intelligenz) wie folgt zu nutzen:</b></p> <p><b>a) in einem gesicherten elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen;</b></p> <p><b>b) das Originalformat in andere maschinenlesbare Formate umzuwandeln;</b></p> <p><b>c) den Inhalt und die Metadaten zu indexieren;</b></p> <p><b>d) als Input für die Entwicklung (einschließlich des Trainings) und die Anwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz zu verwenden;</b></p> <p><b>e) mittels Künstlicher Intelligenz erzeugte Outputs in einem gesicherten elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unter-</b></p>	<p>Mit der Einführung eines neuen § 1 Abs. 1 Nr. 37 des Wahrnehmungsvertrags wird die VG WORT in die Lage versetzt, Unternehmen und Behörden die Nutzung von Werken für die Entwicklung und Anwendung eigener Systeme künstlicher Intelligenz zu ermöglichen. Die Nutzung ist dabei – mit Ausnahme der unter lit. f) beschriebenen (eng gefassten) Fallgruppe – auf interne Zwecke beschränkt. Die Lizenz gestattet damit grundsätzlich <u>keine</u> Verwendung der – unter Verwendung der lizenzierten Werke – erzeugten Outputs gegenüber Kunden der lizenznehmenden Unternehmen. Auch eine Vergabe von Nutzungsrechten durch die VG WORT an Softwareentwickler und -unternehmen, die KI-basierte Dienstleistungen für externe Dritte, Unternehmen und Verbraucher erbringen, ist ausgeschlossen; die etwaige Lizenzierung solcher Anbieter bleibt vielmehr weiterhin den Urhebern und Verlagen selbst vorbehalten.</p> <p>Wie auch schon bei der bestehenden Lizenzierung von Unternehmen und Behörden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 36 Wahrnehmungsvertrag bleibt es den Rechteinhabern unbenommen, weiterhin (parallel) eigene Lizenzen für ihre Werke zu vergeben.</p>

nehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen;

f) mittels Künstlicher Intelligenz erzeugte Outputs im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;

soweit diese Nutzungshandlungen über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen, nicht bereits von anderen Bestimmungen gemäß § 1 dieses Vertrages erfasst werden und vom Berechtigten nicht selbst oder über einen Dritten individuell eingeräumt werden.

Die Rechteinräumung umfasst das Recht, Lizenznehmern der VG WORT für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags zur Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte eine gesonderte Anschlussnutzungsbefugnis zu erteilen, die es erlaubt, im internen Gebrauch weiterhin Systeme Künstlicher Intelligenz einzusetzen, die unter Verwendung von Werken oder Teilen davon des Berechtigten während der Laufzeit und im Rahmen der zuvor eingeräumten Nutzungsrechte entwickelt wurden sowie bereits erzeugte Outputs im Umfang gemäß lit. e) und f) weiterhin zu nutzen.

Die Rechteinräumung umfasst auch einen Verzicht auf etwaige urheberrechtliche Haftungsansprüche, die dem Berechtigten gegenüber Lizenznehmern der VG WORT im Zusammenhang mit dem internen Gebrauch von Systemen Künstlicher Intelligenz eines Dritten zustehen könnten, die von dem Dritten unter Verwendung von Werken oder Teilen davon des Berechtigten ohne dessen Zustimmung entwickelt wurde.

Ungeachtet der vorstehenden Rechteinräumung behält der Berechtigte die Befugnis, selbst entsprechende Nutzungen vorzunehmen.

Neben der eigentlichen Lizenzierung soll den Unternehmen ferner eine „Anschlussnutzungsbefugnis“ für die Zeit nach Beendigung eines etwaigen Lizenzvertrages angeboten werden, die es ihnen gestattet, die entwickelten KI-Systeme dann weiter intern nutzen zu können.

Außerdem umfasst die Lizenz auch einen Verzicht auf etwaige urheberrechtliche Haftungsansprüche gegenüber den Lizenznehmern für den Fall, dass in den Unternehmen KI-Systeme von Dritten Anbietern intern genutzt werden, die unter Verwendung von geschützten Werken trainiert wurden.

Schließlich wird eine Klarstellung hinzugefügt, dass ungeachtet der Rechteinräumung eigene Nutzungen weiterhin möglich bleiben.

## 2. Änderung von Nr. 36

Änderung	Erläuterung
<p>36. das Recht, <b>analoge oder digitale Vervielfältigungen von</b> Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werks oder <b>von</b> Werken geringen Umfangs, die jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden,</p> <p>a) auf Papier oder einem ähnlichen Träger zu vervielfältigen einschließlich des Rechts, die Vervielfältigungsstücke für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu nutzen und weiterzugeben;</p> <p>b) in digitale Daten umzuwandeln, wenn das Ausgangswerk vom Berechtigten nicht in digitaler Form angeboten wird;</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Die in § 1 Abs. 1 Nummer 36 des Wahrnehmungsvertrags enthaltene Rechteinräumung betrifft die Lizenzierung von Unternehmen und Behörden, mit der diesen bestimmte interne – insbesondere digitale – Nutzungen ermöglicht werden. Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Nr. 37 werden auch hier kleinere Änderungen vorgenommen:</p> <p>- Der Einleitungssatz wird an den Wortlaut der neuen Nr. 37 angepasst;</p>

c) in einem elektronischen Netzwerk zu speichern und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungshelfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich zu machen;  
d) für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde zu archivieren;  
e) innerhalb eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde oder im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen oder auf Anfrage eines Kunden oder einer ähnlichen Person im Einzelfall zu Informationszwecken im Zusammenhang mit einem Produkt oder einer Dienstleistung in körperlicher oder elektronischer Form zu übermitteln;

soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen gemäß Teil 1, 6. Abschnitt des Urheberrechtsgesetzes hinausgehen, nicht bereits von anderen Bestimmungen gemäß § 1 dieses Vertrages erfasst werden und vom Berechtigten nicht **selbst oder über einen Dritten** individuell eingeräumt werden. ~~Die Rechteeinräumung kann von dem Berechtigten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden;~~ **Ungeachtet der vorstehenden Rechteeinräumung behält der Berechtigte die Befugnis, selbst entsprechende Nutzungen vorzunehmen.**

- trotz der Rechteeinräumung an die VG WORT ist es – wie bislang – weiterhin möglich, dass Rechteinhaber entsprechende Nutzungsrechte ggf. auch individuell einräumen können; in diesem Zusammenhang wird präzisiert, dass sie sich dafür auch eines Dritten bedienen können;

- die Regelung bzgl. der Möglichkeit eines Widerrufs der Rechteeinräumung wird als überflüssig gestrichen werden, da eine entsprechende Teilkündigungsmöglichkeit (mit gleicher Frist) sich bereits aus § 12 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrages ergibt;

- schließlich wird – wie bei der neuen Nr. 37 – eine Klarstellung hinzugefügt werden, dass ungeachtet der Rechteeinräumung eigene Nutzungen weiterhin möglich bleiben.

## IMPRESSUM

Verantwortlich:  
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT  
(VG WORT)  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Untere Weidenstraße 5  
81543 München  
Telefon: (089) 514 12-0 Fax: (089) 514 12-58  
E-Mail: [vgw@vgwort.de](mailto:vgw@vgwort.de)  
[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)